

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag, den 22. Juli 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend; den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. Juli 1909)

Den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend
(BzBzG)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit zum Vollzug des Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI Seite 420, was folgt:

A. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst.

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältnis.

Zu § 1 des
Gesetzes.

§ 1.

1. Alle in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen, denen nicht die Beamten-eigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes von der hierzu zuständigen Behörde verliehen worden ist, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht, mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

Aufnahme in
das vertragsmäßige Dienstverhältnis und
Auscheiden
daranf.

2. Zur Aufnahme von Personen in das vertragsmäßige Dienstverhältnis sind im allgemeinen die Zentralbehörden zuständig. Die Bezirksstellen können von dem zuständigen Ministerium oder mit seiner Genehmigung von der zuständigen Kollegialmittelstelle für bestimmte Fälle ermächtigt werden, Personen zur vertragsmäßigen Dienstleistung anzunehmen.

3. Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältnis zum Staat soll bekrundet werden, und zwar entweder durch schriftliche Eröffnung — Annahmeverfügung — oder durch protokol-